

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EG] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies**

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 1 von 9

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1 Produktidentifikator**

Stoff	Quarz
CAS-Nr.:	14808-60-7
REACH-Registrierungsnummer:	Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7
Chemische Bezeichnung/Synonyme	Siliziumdioxid, Quarzsand
Handelsnamen	Dorsilit® Filtersand FG 0,4-0,8 mm, Dorsilit® Filtersand FG 0,71-1,25 mm, Dorsilit® Filtersand FG 1,6-2,5 mm, Dorsilit® Filtersand FG 1-2 mm, Dorsilit® Filterkies FG 2-3,15 mm, Dorsilit® Filterkies FG 3,15-5,6 mm, Dorsilit® Filterkies FG 5,6-8 mm, Dorsilit® Filterkies LGF 5,6-8 mm, Dorsilit® Filterkies grob LGF 8-16 mm, Dorsilit® Filterkies grob LGF 16-25 mm

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptanwendungsbereiche Wasseraufbereitung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Gebr. Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG

Scharhof 1

D-92242 Hirschau

Tel. +49 9622 82-0

Fax +49 9622 82-206

E-Mail-Adresse der für das SDB verantwortlichen Person:

SDBQuarz@dorfner.com

1.4 Notrufnummer

+49 9622 820

(nur während der Bürostunden)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff entsprechend Verordnung (EG)1272/2008.

Je nach Handhabung und Verwendung ist die Bildung luftübertragenen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen der Feinfraktion von kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen.

Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

Verordnung (EG) 1272/2008:

Keine Klassifizierung

Dieses Produkt enthält weniger als 1% Feinfraktion von kristallinem Siliziumdioxid, die als STOT RE1 eingestuft ist.

2.2 Kennzeichnungselemente

keine

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EG] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies**

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 2 von 9

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**Komponenten**

Name	Menge MA.-%	CAS-Nr.	EC-Nr.	EU-Klassifizierung (EG)1272/2008	REACH-Registrierungs-Nr.
Quarz	ca. 95	14808-60-7	238-878-4	keine Klassifizierung	ausgenommen entsprechend Anhang V.7

Verunreinigungen

Dieses Produkt enthält weniger als 1% Feinfraktion von kristallinem Siliziumdioxid, die als STOT RE1 eingestuft ist.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Augenkontakt**

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Einatmen

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

Verschlucken

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich. Wasser trinken.

Hautkontakt

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich. Mit Wasser abwaschen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot.

4.3 Hinweise auf ärztliche benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel**

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EG] 453/2010)



Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG

Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 3 von 9

handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen: Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid).
Siehe Anhang zum Sicherheitsdatenblatt. Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

EU-BOELV entsprechend Richtlinie (EU) 2004/37/EG
Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid: 0,1 mg/m³ 8 Stunden TWA

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubbildung vermeiden. Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen, um die Flugstaubkonzentration unter dem zulässigen Expositionsgrenzwert zu halten. Ist eine Staubbildung unvermeidbar, ist durch Belüftung der z.B. Fernhalten von Personen von staubigen Bereichen. Verschmutzte Kleidung wechseln und reinigen. Staubgehalt der Luft unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu halten. Anwendung organisatorischer Maßnahmen, z.B. Fernhalten von Personen von staubigen Bereichen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EG] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies**

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 4 von 9

EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	Fest
Farbe	Gräulich/weiß
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Entfällt
pH-Wert	5 – 8
pH-Wert (400 g/l Wasser bei 20°C)	5 – 8
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	> 1610 °C
Siedebeginn und Siedebereich	Zwischen 2230 und 2590 °C
Flammpunkt	Nicht zutreffend (Feststoff mit Schmelzpunkt > 1610 °C)
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht zutreffend (Feststoff mit Schmelzpunkt > 1610 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht entzündbar (nicht brennbar)
Explosionsgrenzen	Nicht explosionsgefährlich (Fehlen mit Explosionsfähigkeit verknüpfter chemischer Gruppen)
Dampfdruck	Nicht zutreffend (Feststoff mit Schmelzpunkt > 1610 °C)
Dampfdichte	Entfällt
Relative Dichte	2 – 3 g/cm ³
Kornform	Eckig
Wasserlöslichkeit	Vernachlässigbar
Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure	Ja
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend (anorganische Substanz)
Selbstentzündungstemperatur	Keine Eigenerwärmung unter 400°C (Feststoff mit Schmelzpunkt > 1610 °C)
Zersetzungstemperatur	Ca. 2000 °C
Viskosität	Nicht zutreffend (Feststoff mit Schmelzpunkt > 1610 °C)
Explosive Eigenschaften	Nicht explosionsgefährlich (Fehlen mit Explosionsfähigkeit verknüpfter chemischer Gruppen)
Oxidierende Eigenschaften	Nicht zutreffend (Substanz kann mit brennbarem Material nicht exotherm reagieren)
9.2 Sonstige Angaben	Entfällt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Träge, nicht reaktiv
10.2 Chemische Stabilität	Chemisch stabil. Löslich in Fluorwasserstoffsäure
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Nicht relevant
10.5 Unverträgliche Materialien	Keine besonderen Unverträglichkeiten
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Nicht relevant

Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG**Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies**

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 5 von 9

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität	Nicht relevant
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht relevant
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Nicht relevant
12.4 Mobilität im Boden	Vernachlässigbar
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht relevant
12.6 Andere schädliche Wirkungen	Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Abfälle/Restmengen	Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen. Bezeichnung des Abfalls: Abfälle von Sand und Ton (Deutschland: Abfallschlüssel- Nr. 010409)
Verpackungsmaterial	Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EG] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies**

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 6 von 9

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer	Nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	ADR: Keine Klassifizierung IMDG: Keine Klassifizierung ICAO/IATA: Keine Klassifizierung RID: Keine Klassifizierung
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht relevant
14.5 Umweltgefahren	Nicht relevant
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Nationale Vorschriften (D):	TRGS 559 beachten
Wassergefährdungsklasse	NWG
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Verzeichnis der Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden Ergänzung OEL in Abschnitt 8.1 und Begründung in Kapitel 16

Abkürzungen und Akronyme	OEL: Grenzwert für berufliche Exposition
	PBT: Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch
	TWA: zeitlich gewichteter Durchschnitt
	vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierend
	TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
	NWG: nicht wassergefährdend
	EU- BOELV: Verbindlicher Arbeitsplatz- Grenzwert der EU

Schulung Mitarbeiter müssen auf die Präsenz von kristallinem Quarz hingewiesen und in der ordnungsgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produkts gemäß den geltenden Vorschriften geschult werden.

Begründung der RICHTLINIE (EU) 2017/2398 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit:

(18) Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub (im Folgenden „Quarzfeinstaub“). Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EG] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies**

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 7 von 9

technischer Daten, sollte ein Grenzwert für Quarzfeinstaub festgelegt werden. Für bei einem Arbeitsverfahren entstehenden Quarzfeinstaub besteht keine Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Es ist daher angezeigt, Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber Quarzfeinstaub entsteht, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen und einen Grenzwert für Quarzfeinstaub (im Folgenden „alveolengängiger Anteil“) festzulegen, der insbesondere in Anbetracht der Zahl der exponierten Arbeitnehmer überprüft werden sollte.

(19) Leitlinien und Beispiele bewährter Verfahren, die von der Kommission, den Mitgliedstaaten oder den Sozialpartnern zusammengestellt wurden, oder andere Initiativen, wie die im Rahmen des sozialen Dialogs getroffene Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltenden Produkten (NEPSi), sind wertvolle und notwendige Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen und insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung von Grenzwerten und sollten deshalb ernsthaft in Betracht gezogen werden. Sie umfassen auch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Exposition wie die Unterdrückung von Staubemissionen von Quarzfeinstaub durch Wasserzufuhr.

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden.

Sozialdialog über lungengängigen kristallinen Quarz

Ein branchenübergreifendes Sozialdialogabkommen über *Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch richtige Handhabung und Verwendung von Quarz und quarzhaltigen Produkten* wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Dieses autonome Abkommen, das von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird, basiert auf den entsprechenden Good Practices Regeln. Die Maßgaben dieses Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text des Abkommens und der entsprechenden Anhänge einschließlich der Good Practices Regeln kann unter <http://www.nepsi.eu> abgerufen werden und beinhaltet nützliche Informationen und Hinweise für die Handhabung von Produkten, die lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Listung Quarz in internationalen Chemikalienregistern

Australien	AICS	CAS-Nr. 14808-60-7
China	IECSC	CAS-Nr. 14808-60-7
Europa	EINECS	EC 238-878-4
Kanada	DSL	CAS-Nr. 14808-60-7
Korea	ECL	KE 29983
Neuseeland	NZIoC	CAS-Nr. 14808-60-7
Japan	ENCS/ISHL/MITI	(1)-548 (ENCS/ISHL)
Philippinen	PICCS	CAS-Nr. 14808-60-7
Taiwan	NECSI	CAS-Nr. 14808-60-7
USA	TSCA	CAS-Nr. 14808-60-7
Schweiz	Swiss ID-No.	

Material anderer Anbieter

Werden fremde Materialien in Verbindung mit oder anstatt von Produkten der Firma Gebr. Dorfner eingesetzt, die von vorgenannter Firma weder produziert noch geliefert werden, trägt der Kunde selbst die Verantwortung, sich alle technischen Daten und andere Eigenschaften zu diesen oder anderen Materialien sowie alle betreffenden

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EG] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies**

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 8 von 9

Informationen darüber vom entsprechenden Lieferanten bzw. Hersteller zu beschaffen. Allein aus dem Einsatz von Produkten der Fa. Gebr. Dorfner in Verbindung mit fremden Materialien kann keine Verantwortung für vorgenannte Firma übernommen werden.

Haftung

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produkts/der Produkte und stützen sich auf den Stand unserer Erkenntnisse zum genannten Datum. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Es obliegt dem Anwender sich zu vergewissern, dass diese Informationen für seinen speziellen Anwendungsfall geeignet und vollständig sind. Es kann keine Haftung in Bezug auf die Verwendung unseres Produktes/unsere Produkte in Verbindung mit Materialien von einem anderen Anbieter übernommen werden.

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EG] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies**

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 9 von 9

Anhang**Occupational Exposure Limits in mg/m³ 8 hours TWA – Respirable dust – in EU 27¹ + Norway & Switzerland**

Country/ Authority (see next page)	Non specified (inert) dust	Quartz	Cristobalite	Tridymite	Diatomaceous earth	Amorphous silica	Fused silica	Kaolin	Mica	Talc
Austria /I	6	0,1	0,1	0,1			0,3			5
Belgium /II	3	0,1	0,05	0,05	3	2	0,1	2	3	2
Bulgaria /III	4	0,07	0,07	0,07	1					3
Czech Republic /IV		0,1	0,1	0,1					2	2
Cyprus /V	/	10k/Q ²	0,1	0,1	/	2	/	/	/	/
Denmark /VI	5	0,1	0,05	0,05	1,5		0,1	2		
Estonia		0,1	0,05	0,05		2				
Finland /VII	/	0,1	0,1	0,1	5					5
France /VIII		5 or 25k/Q								
France /IX	5	0,1	0,05	0,05				10		
Germany /X	3	0,1	0,1	0,1			0,3			2
Greece /XI	5	0,1	0,05	0,05						2
Hungary		0,1	0,1	0,1						2
Ireland /XII	4	0,05	0,05	0,05		2,4	0,08	2	0,8	0,8
Italy /XIII	3	0,025	0,025	0,025			0,1	2	3	2
Latvia		0,1	0,1	0,1						
Lithuania /XIV	10	0,1	0,05	0,05						1
Luxembourg /XV	6	0,1	0,1	0,1			0,3			2
Malta /XVI		0,1	0,1	0,1	/					
Netherlands /XVII	5	0,075	0,075	0,075				10	2,5	0,25
Norway /XVIII	5	0,1	0,05	0,05	1,5	1,5			3	2
Poland		0,1	0,1	0,1	2		1			1
Portugal /XIX	5	0,025	0,025	0,025			0,1	2	3	2
Romania /XX	10	0,1	0,05	0,05				2	3	2
Slovakia		0,1	0,1	0,1		2			2	2
Slovenia		0,1	0,1	0,1			0,3			2
Spain /XXI	3	0,1	0,05	0,05			0,1	2	3	2
Sweden /XXII	5	0,1	0,05	0,05						1
Switzerland /XXIII	6	0,15	0,15	0,15		0,3	0,3	3	3	2
UK /XXIV	4	0,1	0,1	0,1	1,2	2,4	0,08	2	0,8	1

² Q : quartz percentage – K=1⁴ When needed, Maltese authorities refer to values from the UK for OELVs which do not exist in the Maltese legislation.

Sicherheitsdatenblatt

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EG] 453/2010)

**Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG****Produktname: Dorsilit® Filtersand, Dorsilit® Filterkies**

Version 4

Revisionsdatum: 18.01.2018

Seite 10 von 9

Country Adopted by/Law denomination OEL Name (if specific)

Austria I	Bundesministerium für Arbeit und Soziales Maximale ArbeitsplatzKonzentration (MAK)
Belgium II	Ministère de l'Emploi et du Travail
Bulgaria III	Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance n°13 of 30/12/2003 Limit Values
Cyprus IV	Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories, Regulations of 1981.
Czech Republic V	Governmental Directive n°441/2004
Denmark VI	Direktoratet for Arbejdstilsynet Threshold Limit Value (TLV)
Finland VII	National Board of Labour Protection Occupational Exposure Standard
France VIII	Ministère de l'Industrie (RGIE) Empoussiérage de référence
IX	Ministère du Travail Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Germany X	Bundesministerium für Arbeit Maximale ArbeitsplatzKonzentration (MAK)
Greece XI	Legislation for mining activities
Ireland XII	2002 Code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)
Italy XIII	Associazione Italiana Degli Igienisti Industriali Threshold Limit Values (based on ACGIH TLVs)
Lithuania XIV	Dėl Lietuvos higienos normos HN 23:2001 Ilgalaikio poveikio ribinė vertė (IPRV)
Luxembourg XV	Bundesministerium für Arbeit; Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK)
Malta XVI	OHSA – LN120 of 2003, www.ohsa.org.mt OELVs
Netherlands XVII	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid Publieke grenswaarden http://www.ser.nl/en/oel_database.aspx
Norway XVIII	Direktoratet for Arbejdstilsynet Administrative Normer (8hTWA) for Forurensing I Arbeidsmiljøet
Portugal XIX	Instituto Portugues da Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace NP1796:2007 Valores Limite de Exposição (VLE)
Romania XX	Government Decision n° 355/2007 regarding workers' health surveillance. Government Decision n° 1093/2006 regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite). OEL
Spain XXI	Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC) Orden ITC/2585/2007 Valores Limites
Sweden XXII	National Board of Occupational Safety and Health Yrkeshygieniska Gränsvärden
Switzerland XXIII	Valeur limite de Moyenne d'Exposition
United Kingdom	
XXIV	Health & Safety Executive Workplace Exposure Limits (WEL)

Sources :

- ❖ IMA-Europe. Date : May 2010, updated version available at <http://www.ima-europe.eu/otherPublications.html>
- ❖ RICHTLINIE (EU) 2017/2398 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit